

Ausgebrochenes Rindvieh verursacht Autounfall

Landwirt haftet dafür nicht, wenn er die Kühe korrekt beaufsichtigt hat

Der Landwirt ließ im Herbst 2006 fünf tragende junge Kühe auf einer Koppel nahe beim Hof weiden. Aus unbekanntem Anlass gerieten die Tiere in Panik und brachen aus. Vier Kühe liefen zum Hof hin, wo sie der Bauer bemerkte und einsperrte. Das fünfte Rind brach auf der anderen Seite der Koppel durch den Zaun, lief auf die nahe Kreisstraße und dort in zwei Autos.

Eine Beifahrerin verständigte die Polizei, die 20 Minuten später eintraf - zur gleichen Zeit wie der Bauer auf der Suche nach der Kuh. Die Autobesitzer forderten von ihm bzw. seiner Haftpflichtversicherung Entschädigung für zerbeulte Kotflügel. Der Versicherer lehnte jeden Schadenersatz ab, weil der Landwirt die Hausweide ordnungsgemäß mit einem Stacheldrahtzaun und einem funktionierenden Elektrozaun gesichert habe.

Normalerweise müssen Tierhalter - unabhängig von Verschulden - für Schäden einstehen, die ihre Tiere anrichten. Anders, wie hier, bei Haltern von Nutztieren: Sie haften nur, wenn der Geschädigte nachweisen kann, dass der Schaden durch mangelhafte Aufsicht über die Nutztiere entstanden ist. Daher ging es im konkreten Fall vor Gericht im Wesentlichen um die Frage, ob der Unfall durch einen besseren Zaun um die Koppel vermieden worden wäre.

Gestützt auf Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen verneinte das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig diese Frage und wies die Schadenersatzklage der Unfallgeschädigten ab (7 U 13/08). Normalerweise sei eine hofnahe Koppel, gesichert durch Elektrozaun, als Auslauf ausreichend. Weidetiere von entfernten Flächen, bevor sie im Herbst in den Stall kommen, auf einer hofnahen Weide unterzubringen, sei gängige landwirtschaftliche Praxis. So könnten sie sich an den Hof gewöhnen.

Das atypische Verhalten einer einzelnen Kuh, die sich in Panik von der Herde trennte, habe der Landwirt nicht vorhersehen können - auch wenn unerfahrene, zum ersten Mal trächtige Kühe heftiger auf ungewohnte Ereignisse reagierten als ältere Tiere, so das OLG. An der Ausbruchsstelle seien einige Pfähle umgeknickt und der Weidezaun zerstört gewesen. Ein Rind in Panik hätte den Zaun so und so durchbrochen, auch wenn er intakt und noch höher gewesen wäre.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/ausgebrochenes-rindvieh-verursacht-autounfall>